



Handwerker- und Gewerbeverein Murgenthal und Umgebung
www.hgv-murgenthal.ch info@hgv-murgenthal.ch

M U G A 2 0 2 2

Ausstellerreglement





MUGA - Ausstellerreglement

Das Ausstellerreglement wird vom OK erarbeitet und im Zuge jeder MUGA entsprechend angepasst.

1. Ziel

Unter dem Patronat des Handwerker- und Gewerbevereins Murgenthal und Umgebung (HGVM) findet in einem regelmässigen Turnus von 4 Jahren eine Gewerbeausstellung (MUGA) statt.

Über die Durchführung entscheidet die GV des HGVM. Ziel der MUGA ist, einem breiten Bevölkerungskreis die Leistungsfähigkeit des Gewerbes zu präsentieren und das Ansehen des Vereins zu stärken.

Die Ausstellung soll kostenneutral sein.

2. Zulassung der Aussteller

Alle Mitglieder des HGVM haben die Möglichkeit, sich an dieser Ausstellung mit einem Stand oder einer Reklamewand zu beteiligen. Sie unterziehen sich den Bestimmungen dieses Reglements. Über die Zulassung von Institutionen, Vereinen und Nichtmitglieder des HGVM entscheidet das Organisationskomitee (OK), insofern es die Ausstellungsfläche zulässt und es im Interesse der Ausstellung liegt.

3. Anmeldung

Als angemeldet gilt, wer bis am 31.03.2022 seine Anmeldung mittels Anmeldeformulars an das OK richtet. Über verspätet eingehende Anmeldungen, die zu begründen sind, entscheidet das OK.

4. Zuteilung der Standflächen und von Reklamewänden

Das OK erstellt aufgrund der von den Ausstellern gewünschten Standflächen und Platzierungen einen Ausstellungsplan, wobei im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Wünsche der Aussteller berücksichtigt werden. Der Ausstellungsplan wird allen Ausstellern spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn zugestellt und gilt von diesen als genehmigt, falls innert 10 Tagen keine Einwendung erfolgt. Das OK ist berechtigt, eine Anpassung der gewünschten Ausstellungsfläche vorzunehmen und eine andere Standplatzierung zuzuweisen, sofern sich dies von der Gesamtkonzeption der Ausstellung her aufdrängen sollte.

5. Versicherung und Brandschutz

Haftpflicht-, Feuer- und Diebstahlversicherung ist Sache der Aussteller. Das OK lehnt eine diesbezügliche Verantwortung ab. Aussteller, welche über den entsprechenden Versicherungsschutz nicht verfügen, haben dies dem OK rechtzeitig und ausdrücklich mitzuteilen.

6. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren während den offiziellen Ausstellungszeiten ist gestattet.

7. Standbau - Organisation

Ein Teil der Infrastruktur wird durch einheimische Vereine erstellt. Für diejenigen Arbeiten, die nicht durch Vereine ausgeführt werden können, holt das OK bei allen interessierten und befähigten HGVM-Mitgliedern Offerten ein. Können die gewünschten Leistungen nicht durch HGVM-Mitglieder erbracht werden, können auch Fremdfirmen angefragt werden. Das OK prüft die Offerten und beauftragt den geeigneten Unternehmer mit der Ausführung unter Berücksichtigung von Preis und Leistung. Für den zeitlichen Ablauf der Auf- und Abbauarbeiten sowie für die Abräumzeiten nach Ausstellungsschluss erlässt das OK zu gegebener Zeit ein Terminprogramm, dem sich die Aussteller unterziehen.



8. Gestaltung der Stände

Die Standaufteilung richtet sich nach dem Plan des Ausstellungsarchitekten. Die Stände werden im Aufbau einheitlich und nach Weisung des OK mit dem vom HGVM zur Verfügung gestellten Standmaterial erstellt. Wenn ein Aussteller einen eigenen Standbauer oder einen Fertigstand hat, ist dies dem OK rechtzeitig zu melden. Aussteller auf den Aussenanlagen dürfen ihre Stände frei, jedoch in Absprache mit dem Ausstellungsarchitekten gestalten und haben sich an die Weisungen des OK zu halten. Die Standwände und Blenden werden weiss gestrichen abgegeben. Nach Absprache mit dem OK können die Aussteller auf eigene Kosten die Standwände in einer anderen Farbe bemalen. Im Übrigen sind die Aussteller in der Gestaltung ihrer Stände frei. In den Innenbereichen (MZH und Zelt) wird kein Teppich verlegt. Jeder Stand verfügt über einen Stromanschluss (230V / 2000Watt). In der MZH ist die Hallenbeleuchtung vorhanden. Im Zelt wird eine Grundausleuchtung durch den Zeltbauer gewährleistet. Für die Ausleuchtung der Stände ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Bei den Aussenflächen sind die Aussteller für die Beleuchtung selbst verantwortlich. Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser etc. werden dem Aussteller verrechnet und sind in jedem Fall mit dem OK abzusprechen (im Idealfall bereits mit der Anmeldung).

9. Presse und Werbung

Das OK ist verantwortlich für die Propagierung der Ausstellung und betreibt eine angemessene Werbung in Zeitungen, Anzeigern, sozialen Medien, auf der eigenen Homepage und entlang der Strassen in der näheren Umgebung.

10. Rahmenprogramm

Das OK ist verantwortlich für ein Rahmenprogramm während der Ausstellung.
Garantiert sind:

- Tombola mit 15'000 Losen à Fr. 1.00
- Eröffnungsfeier als Galaabend zum 125-Jahr-Jubiläum
- Attraktion mit dem Schwing Club Zofingen

Für weitere Programmpunkte ist das OK bemüht. Auch die Aussteller sind gebeten, an ihren Ständen selbst Attraktionen anzubieten (Auto- grammstunden, Auftritte von Künstlern, usw.), ebenso Berufsdemonstrationen und Degustationen, wobei letztere zusammen mit standeigenen Ausschankangeboten nach 22.00 Uhr zu unterlassen sind. Die an den Ausstellerständen angebotenen Attraktionen sind dem OK zu melden. Sie werden unentgeltlich in der Werbung für die Ausstellung propagiert.

11. Ausstellungsdaten und -zeiten

Die Ausstellung findet vom 14. - 16. Oktober 2022 statt.

Donnerstag	13. Oktober	Zeit noch offen	Offizielle Eröffnung
------------	-------------	-----------------	----------------------

Die Ausstellungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Freitag	14. Oktober	von 17.00 - 22.00 Uhr
Samstag	15. Oktober	von 10.00 - 22.00 Uhr
Sonntag	16. Oktober	von 10.00 - 18.00 Uhr

Das OK legt nach Absprache mit den MUGA-Wirten die Öffnungszeiten für die Wirtschaftsbetriebe fest und holt die dazu notwendigen Bewilligungen ein.

Die Stände müssen bis am Donnerstag, 13. Oktober 2022, 16.00 Uhr, fertig eingerichtet sein.
Die Ausstellung wird ab dem Start der Aufbauarbeiten der Aussteller bis am 17.10.2022 07.00 Uhr bewacht.

Das Abbauen und Wegräumen der Ausstellungsgegenstände ist am Sonntagabend nicht gestattet.



12. Ausstellungskosten und Zahlungsbedingungen

Die Standgebühr für die Bodenfläche beträgt:

Stand in Mehrzweckhalle	oder Zelt	Fr. 65.00 / m ²
Aussenstand		Fr. 45.00 / m ²
Reklamewände bis 6m ²		Fr. 250.00

Zusätzlich zur Standgebühr wird eine Grundpauschale in Rechnung gestellt:

Grundpauschale	Fr. 575.00
Grundpauschale für Mitglieder (Jubiläumrabatt Fr 125.00)	Fr. 450.00

Für die Gastronomie gelten besondere Bestimmungen. Siehe dazu den Punkt 13 in diesem Reglement. Nach der Anmeldung erhalten die Aussteller vor den Sommerferien eine Gesamtrechnung, die bis zum 31. Juli 2022 zu begleichen ist. Ausstellern welche die Zahlungsfrist nicht einhalten können von der Ausstellung ausgeschlossen werden.

Allfällige Abweichungen werden nach der Ausstellung belastet oder rückvergütet.

13. Gastronomie

Jeder Gastronome oder auch Vereine und Private, welche sich in der Lage sehen eine Gastronomie oder ein Foodstand zu betreiben, können sich Anmelden. Über eine Zulassung entscheidet das OK abschliessend. Die Gastronomie ist aufeinander abzustimmen, damit ein breites Angebot entsteht und jeder exklusiv seine Ware verkaufen kann. Die Koordination über das Angebot wird durch das OK übernommen. Zwingend ist, dass an der MUGA 2022 mindestens ein bedientes Restaurant betrieben wird. Sämtliche Infrastruktur zum Betreiben der Gastronomie (wie z.B. Kücheneinrichtung, Küchenzelt, Kasse etc) ist Sache der Betreiber. Das OK ist für folgende Punkte verantwortlich:

- Bewilligungen
- Standplatz wie Zelt oder MZH (nur Gäste Zelt, Küchenzelte sind Sache des Betreibers)
- Strom
- Wasser
- Abwasser
- Tische und Stühle

Den Gastronomen werden keine Standgebühren verrechnet. Eine Abgeltung der Aufwendungen des OK wird mittels einer Umsatzprovision vorgenommen. Sämtliche Gastronomen haben nach der Ausstellung ihren Gesamtumsatz dem OK offenzulegen, und 5% Umsatzprovision dem OK zu entrichten.

Der Betrieb einer MUGA-BAR ist dem HGVM Murgenthal und Umgebung vorbehalten. Sollte der HGVM Murgenthal und Umgebung auf den Betrieb einer eigenen Bar verzichten, kann diese in Absprache mit dem HGVM Murgenthal und Umgebung von jemand anderem betrieben werden.

Über alle Fragen, die nicht geregelt sind, entscheidet das OK abschliessend.

14. Verzicht auf Durchführung

Müsste auf die Durchführung der MUGA wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen, höherer Gewalt oder Ausstellermangel verzichtet werden, können die angemeldeten Aussteller keine Ersatzansprüche geltend machen. Einbezahlte Gebühren werden den Ausstellern, nach Abzug bereits getätigten Ausgaben und entstandenen Kosten zurückerstattet.

Über alle Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet das OK abschliessend.